

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1011) hat der Kreistag am 11.11.2022 folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schüler:innen der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
 - den Schüler:innen der kommunalen und privaten Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Für Schüler:innen, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, stehen mit dem JugendticketBW und dem Ausbildungsticket des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH (VVS) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schüler:innen erhalten mit Ausnahme der Regelungen in § 4 und § 7 keinen Zuschuss bzw. keine Kostenerstattung.
- (3) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler:innen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler:innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten bzw. einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung bzw. Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.
- (4) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.

- (6) Für Schüler:innen der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler:innen der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer:innen und Schüler:innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrpersonals stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen und privater Kraftfahrzeuge (§§ 11,12) werden notwendige Beförderungskosten grundsätzlich erst ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:
 - a) für Kinder in Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für Schüler:innen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (ehem. Sonderschulen), mit Ausnahme der Schüler:innen ab Klasse 5 nach § 15 Abs.1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG):
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler:innen der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km

- d) für Kinder der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
- e) für Schüler:innen der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, freien Walddorfschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler:innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler:innen ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach § 15 Abs.1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG):
ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Beförderungskosten für Schüler:innen nach Abs. 1 Buchst. d und e werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler:innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler:innen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler:innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind i.d.R. die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schüler:innen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dieser Schü-

ler:innen oder Kinder erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitenden Schüler:innen oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrpersonal eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler:innen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson angemessen vergütet. Dies gilt auch für sprachbehinderte Kinder in Sonderschulkindergärten, im Übrigen in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler:innen befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Personenberechtigte bzw. volljährige Schüler:innen haben zu den notwendigen Beförderungskosten einen Eigenanteil in Höhe des jeweils geltenden Verkaufspreises des JugendticketBW (Stand 01.03.2023: 365,00 Euro/Jahr) zu entrichten.
- (2) Personenberechtigte bzw. volljährige Schüler:innen, die nicht das JugendticketBW nutzen, haben zu den notwendigen Beförderungskosten einen Eigenanteil in Höhe des jeweils geltenden Verkaufspreises des Ausbildungsnetztickets des VVS (Stand 01.03.2023: 47,00 Euro/Monat) zu entrichten.
- (3) Nutzen Schüler:innen nicht den ÖPNV oder besuchen sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Schule außerhalb Baden-Württembergs, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 33,20 Euro (1/11 des jeweiligen Preises des JugendticketBW Stand 01.03.2023: 365,00 Euro/Jahr).

Die errechneten Eigenanteilsbeträge werden jeweils kaufmännisch auf 5 Cent gerundet.

§ 7 Erlass

- (1) Die in § 6 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen. In der Regel sind dies die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Das Verfahren zur Erstattung richtet sich nach § 18.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schüler:innen eine unbillige

Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten gemäß SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden (vgl. § 1 Abs. 2).
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder gemäß den §§ 9 und 10 nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schüler:innen zum und vom Unterricht (§ 11) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schüler:innen i.S. von § 3 Abs. 1, c und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenerstattung; bei Schüler:innen im Sinne von § 3 Abs. 1 d für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschüler:innen und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schüler:innen, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltstellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 12 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Landesreisekostengesetz erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler:innen oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 13 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler:innen und Schuljahr erstattet:
 - 3.600 € für Kinder in Schulkindergärten
 - 1.300 € für die übrigen Schüler:innen mit Ausnahme der Schüler:innen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Abs.1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler:innen eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler:innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. Verfahrensvorschriften

§ 14 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 15 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Schüler:innen haben vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 17

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen grundsätzlich zum 15. Dezember und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 18

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schüler:innen bzw. Eltern die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile
 - a) in Fällen nach § 4,
 - b) soweit die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 12) sowie
 - c) in Fällen des § 3 Abs. 1c.
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.
- (3) Personenberechtigte bzw. Schüler:innen, die nach § 7 vom Eigenanteil befreit sind, können die Rückerstattung geleisteter Eigenanteile beantragen. Die Rückerstattung von Eigenanteilen kann jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres beim Landratsamt geltend gemacht werden. Der Antrag muss spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt eingegangen sein.

§ 19
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 20
Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung, zuletzt geändert zum 01.09.2021, tritt zum 28.02.2023 außer Kraft. Diese Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Göppingen, 11. November 2022

gez.

Edgar Wolff
Landrat